

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Standard-Glasfaseranschlüsse von Mitgliedsgemeinden der GEMnet Service e.Gen.

§1. Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Anwendungsbereich der AGB

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im Verhältnis zwischen der
Gemeinde Eschenau
Hauptplatz 1, 3153 Eschenau
Website: www.eschenau.gv.at
E-Mail: gemeindeamt@eschenau.at
(„VP“)
und ihren Kunden und Kundinnen.
- 2 Die Anwendung eigener AGB des Kunden/der Kundin ist jedenfalls ausgeschlossen. Allenfalls mit dem Kunden/der Kundin schriftlich gesondert vereinbarte und von diesen AGB abweichende Bestimmungen gehen dieser AGB vor.
- 3 Als „Verbraucher“ werden Kunden/Kundinnen bezeichnet, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.
- 4 Als „Unternehmer“ werden Kunden/Kundinnen bezeichnet, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.
- 5 Der Kunde/Die Kundin erklärt sich mit der Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen und Rechnungen an die vom Kunden/von der Kundin angegebene E-Mail-Adresse einverstanden.
- 6 Vertragsgegenstand ist die Herstellung eines Glasfaseranschlusses an der vom Kunden/von der Kundin genannten Herstellungsadresse („Standort“). Die Herstellung des Glasfaseranschlusses erfolgt im Zuge des Glasfaserausbau durch VP in jenem geografischen Anschlussbereich, in dem sich der Standort befindet („Anschlussbereich“).
- 7 Mit dem Standard Glasfaser-Anschluss wird eine Nutzungseinheit, also das Haus oder die Wohnung des Kunden/der Kundin, an die Glasfaserinfrastruktur vom VP angeschlossen. Zur aktiven Nutzung des Anschlusses ist eine einmalige Aktivierung und der Abschluss eines Dienstvertrages auf dem Glasfaser-Anschluss mit einem unter diesem Link <https://gemnet-service.at/portfolio-item/bezirk-lilienfeld/#toggle-id-1> angeführten Internet Service Provider („ISP“) für den Anschlussbereich des Kunden/der Kundin erforderlich.
- 8 Die Fertigstellung des Glasfaseranschlusses zum passiven Glasfasernetz erfolgt in drei Projektphasen („Phasen“):
 - (i) Nachfragebündelung (siehe Punkt 2.1),
 - (ii) Planungs- und Bauphase sowie die Fertigstellung des Hausanschlusses (siehe Punkt 2.2) und
 - (iii) Betriebsphase (siehe Punkt 2.3).
- 9 Eine Bestellung des Kunden/der Kundin ist in allen drei Phasen möglich, obgleich die Herstellkosten in den unterschiedlichen Phasen auf Grund unterschiedlicher Aktionsbedingungen und Rabatten (vgl. Punkt 3) variieren können. Mit Unterzeichnung des Bestellformulars gibt der Kunde/die Kundin eine verbindliche und kostenpflichtige Bestellung zur Herstellung eines Standard Glasfaser-Anschlusses an die passive Glasfaserinfrastruktur des VPs an dem in der Bestellung genannten Standort ab. Mit Abgabe der Bestellung wird bestätigt, alle zur Vertragserfüllung an dem genannten Standort notwendigen Rechte (Eigentumsrecht oder Zustimmung des Eigentümers) zu verfügen. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, innerhalb der in (Pkt. 2.2) genannten Frist von 90 Tagen die zur Umsetzung notwendigen Vorarbeiten zu erbringen.
- 10 Die Vertragsannahme durch VP kann auf Grund der Komplexität des Projekts erst nach erfolgter sorgfältiger Machbarkeitsanalyse bis zu 18 Monate nach Erhalt der Bestellung erfolgen. Bei Vertragsannahme übermittelt VP eine grundstücksgenaue Lage des gegenständlichen Standorts zur unmittelbaren ausdrücklichen Verifizierung binnen 14 Tagen durch den Kunden/die Kundin. Eine spätere, nachträgliche kundenseitige Korrektur oder Änderung kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.
- 11 Durch Einzahlen der Anmeldegebühr (vgl. Punkt 3) durch den Kunden/die Kundin (Opt-in) ist der Vertrag beidseitig angenommen und rechtsgültig geschlossen.
- 12 VP steht es frei, die Herstellung auch nach Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die Analyse ergibt, dass aus von VP nicht zu

vertretenden Gründen der Anschluss nicht errichtet wird bzw. werden kann. Der Vertrag wird in diesem Fall vom VP aufgelöst. Für die Rückabwicklung des Vertrags steht in diesem Fall weder den Kunden/der Kundin noch VP ein Entgelt zu.

- 13 Der Kunde/Die Kundin hat das Recht, die auflösende Bedingung dadurch abzuwenden, indem der Kunde/die Kundin jene Mehrkosten übernimmt, die erforderlich sind, um den Glasfaseranschluss trotz negativer Machbarkeitsanalyse herzustellen. Auf Anfrage hat VP die Kalkulation der Mehrkosten schriftlich darzulegen. Sollten die tatsächlichen Mehrkosten die kalkulierten Mehrkosten unterschreiten, so hat der Kunde/die Kundin nur die tatsächlichen Mehrkosten zu tragen. Sollten die tatsächlichen Mehrkosten die kalkulierten Mehrkosten überschreiten, so haben VP und der Kunde/die Kundin die Differenz je zur Hälfte zu tragen.

§2. Vertragsabwicklung und Herstellung

2.1. Nachfragebündelung

- 14 In der Nachfragebündelung wird das Interesse der Bevölkerung am Glasfaserausbau abgefragt. VP präsentiert in dieser Zeit das Glasfaserprojekt und der Kunde/die Kundin haben die Möglichkeit, eine Bestellung eines Standard Glasfaser-Anschlusses zu geltenden Aktionsbedingungen (siehe Punkt 3) abzugeben. Das Glasfaserprojekt kann nur durchgeführt werden, wenn sich in der Erhebungsphase ausreichend Kunden/Kundinnen für einen Glasfaseranschluss entscheiden.

2.2. Planungs-, Bauphase sowie Fertigstellung des Hausanschlusses

- 15 In der Planungsphase beginnt VP mit der Planung des Glasfaserprojekts. Entsprechend der Ergebnisse der Nachfragebündelung wird die Realisierbarkeit des Glasfaseranschlusses anhand von generellen und individuellen Faktoren in einer Machbarkeitsanalyse bewertet.
- 16 In der Bauphase stellt VP die Leerrohrinfrastruktur bis zum Übergabepunkt her; die Leerrohrinfrastruktur ab dem Übergabepunkt ist durch Vorarbeiten des Kunden/der Kundin herzustellen. Danach stellt VP den Glasfaseranschluss – insbesondere durch Einblasen des Faserkabels – her.
- 17 Die Wahl des Übergabepunktes obliegt ausschließlich VP bzw. jenen von VP beauftragten Baufirmen. Ihre rechtzeitig vor Beginn der Grabungsarbeiten geäußerten Wünsche zur Lage des Übergabepunktes werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch keine Pflicht von VP, diesen Wünschen nachzukommen. Kosten für vom VP akzeptierte und durch den Kunden/Kundin schriftlich bestätigte Zusatzwünsche werden dem Kunden/Kundin mit der Fertigstellung des Standortes in Rechnung gestellt. Der Kunde/ Die Kundin stimmt dieser Vereinbarung ausdrücklich zu.
- 18 Der Kunde/Die Kundin hat für
 - (i) die Vormontage des vom VP zur Verfügung gestellten Starterpakets (gemäß der mitgelieferten Anleitung), wobei nur dieses Starterpaket verwendet werden darf,
 - (ii) die Verlegung des Leerrohrs vom Übergabepunkt bis zum Gebäude und
 - (iii) dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudeszu sorgen („Vorarbeiten“).
- 19 Der Kunde/Die Kundin darf erst dann mit den Vorarbeiten beginnen, wenn er/sie vom VP schriftlich (Postweg oder E-Mail) zur Durchführung der Vorarbeiten aufgefordert wurde („Freigabe“). Die Freigabe wird erst nach Vorliegen einer positiven Machbarkeitsanalyse erteilt (siehe Rz 10) und kann wegen der komplexen Planungs- und Beauftragungsprozesse und der Dauer für die Bauarbeiten bis zu 24 Monate nach der Vertragsannahme liegen. Der Kunde/Die Kundin hat – sofern im Einzelfall nicht eine kürzere Frist vereinbart wird – die Vorarbeiten am Standort innerhalb von 90 Tagen ab Freigabe fachgerecht zu erbringen. Hinsichtlich sämtlicher Vorarbeiten hat der Kunde/die Kundin allenfalls erforderliche Berechtigungen und Genehmigungen einzuholen.
- 20 Die Fertigstellung des kundenseitigen Standortes erfolgt durch Einbringen der Glasfaserkabel sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der von Kunden/Kundin durchgeführten Vorarbeiten im Rahmen von koordinierten (Sammel-)Terminen.

- 21 Der Kunde/Die Kundin gestattet VP die Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des vom Kunden/Kundin verlegten Leerrohres. Das von VP zur Verfügung gestellte Material (z.B. Leerrohr, Innenkabel und Hausanschlusskasten) verbleibt im Eigentum von VP und darf ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaser-Anschluss eingesetzt werden und z.B. nicht für andere Netze oder Netzbetreiber.
- 22 VP und von VP beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück am Standort und das Gebäude am Standort im Zusammenhang mit der Endmontage des Glasfaseranschlusses zu betreten.
- 23 Falls VP die Herstellung des Glasfaseranschlusses nicht durchführen kann, weil die Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin (siehe Rz 18) nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht wurden, so ist VP trotzdem berechtigt, allfällige Differenzbeträge bis zur Gesamthöhe des Standard Glasfaser-Anschlusses in Rechnung zu stellen.
- 24 Dem Kunden/Der Kundin ist es untersagt, in (i) das passive Glasfasernetz, (ii) die Infrastruktur des Aktivnetzbetreibers und/oder (iii) die Infrastruktur des Internet Service Providers einzugreifen, diese zu beschädigen oder zu entfernen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden/der Kundin und VP. In diesem Umfang ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu erhalten.

2.3. Betriebsphase

- 25 Die allgemeine Betriebsphase beginnt nach Abschluss der Bauphase und somit der mit der Herstellung des letzten Hausanschlusses aus der Nachfragebündelung bzw. Planungs- und Bauphase. In der Regel gelten zu diesem Zeitpunkt andere Preispläne und Aktionsbedingungen.
- 26 Die kundeseitige individuelle Betriebsphase beginnt mit der aktiven Nutzung des Glasfaser-Anschlusses. Für diese ist (i) eine einmalige Aktivierung sowie (ii) der Abschluss eines Provider-Dienstvertrages mit einem auf der Website des Aktivnetzbetreibers angeführten Internet Service Provider („ISP“) erforderlich.
- 27 Die Realisierbarkeit eines neuen Kundenanschlusses in der Betriebsphase setzt voraus, dass zur Versorgung des Kundenstandorts ein Übergabepunkt bereits vorhanden ist. Sollte das nicht der Fall sein, kann VP den Glasfaser-Anschluss nicht unter den dargelegten Konditionen des Standard Glasfaser-Anschlusses realisieren. Nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse wird VP den Kunden/der Kundin gegebenenfalls ein individuelles Angebot unterbreiten. Die Annahme der Bestellung durch VP (Vertragsannahme bzw. Vertragsabschluss) erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung via E-Mail oder Postversand. Solange VP die Bestellung nicht angenommen hat, kann der Kunde/die Kundin von dieser jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine eindeutige schriftliche Erklärung zurücktreten;

§3. Entgelt und Aktionsbedingungen

- 28 Die aktuellen Preisgestaltungen (reguläres Entgelt für den Standard-Glasfaseranschluss) und die Aktionsrabatte sind auf der Website von VP (<https://gemnet-service.at/portfolio-item/bezirk-lilienfeld/#toggle-id-1>) abrufbar. Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 29 Der Aktionsrabatt für den Standard-Glasfaseranschluss ist insbesondere davon abhängig
 - (i) in welcher Phase (siehe Rz 8) sich das Projekt im Zeitpunkt der Bestellung befindet,
 - (ii) ob es sich um ein Ein- oder Mehrparteienhaus handelt und
 - (iii) ob ein ISP-Dienst in Anspruch genommen wird (siehe Rz 7).
- 30 In der Regel ist die Preisgestaltung in der Erhebungsphase (Nachfragebündelung siehe Punkt 2.1) am günstigsten und wird mit der Planungs- und Bauphase (siehe Punkt 2.2) und schließlich in der Betriebsphase (siehe Punkt 2.3) sukzessive durch Wegfall oder Reduzierung der Aktionsrabatte teurer. Bei Bestellungen in der Betriebsphase können zusätzliche Baukostenanteile für z.B. zusätzliche Anfahrten des Montageteams anfallen. Zusätzlich anfallende Baukostenanteile müssen durch VP vorab schriftlich angeboten werden. Der Kunde/Die Kundin erhält mit dem Angebot ein 14-tägiges Widerrufsrecht und kann vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt kein Widerruf, gilt das Angebot als angenommen und die Verrechnung erfolgt nach der Endmontage des Glasfaseranschlusses (Hausinstallation siehe Rz 20).

- 31 Bei Inanspruchnahme des Aktionspreises gilt folgendes:
 - (i) Der Kunde/Die Kunden haben sich mit der Bestellung verpflichtet, während zumindest der ersten 24 Monate ab dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung des Kundenstandorts ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der auf der Homepage des VPs angeführten ISPs entgeltpflichtige Dienste auf dem Glasfasernetz des VPs zu beziehen.
 - (ii) Wenn der Kunde/die Kundin entgegen der Verpflichtung nicht spätestens bei Beginn des Folgemonats der Fertigstellung des Kundenstandorts (siehe Rz 20) einen entgeltlichen Dienstvertrag mit einem auf der Homepage des VPs angeführten ISP abgeschlossen, entfällt der Aktionsrabatt und es ist das reguläre Entgelt für den Standard-Glasfaseranschluss zu zahlen.
 - (iii) Ist vom Kunden/Kundin bei Beginn des Folgemonats der Fertigstellung des Kundenstandorts ein solcher Dienstvertrag abgeschlossen, kommt es aber während der ersten 24 Monate ab dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung des Kundenstandorts zu einer Unterbrechung des Bezugs entgeltpflichtiger Dienste auf dem Glasfasernetz des VPs, insbesondere weil ein Dienstvertrag beendet wird, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer entgeltlicher Vertrag mit einem auf der Homepage des VPs angeführten ISP beginnt, hat der Kunde/die Kundin zusätzlich zum Aktionspreis die Differenz zwischen dem regulären Entgelt für den Standard-Glasfaseranschluss und dem Aktionspreis unter Berücksichtigung der bereits genutzten Monate im Verhältnis zu zahlen.
- 32 Mit Vertragsannahme durch VP wird dem Kunden/ der Kundin eine Anmeldegebühr (Opt-in) vorgeschrieben, dessen Höhe in Abhängigkeit des gewählten Produktes variiert. Die Anmeldegebühr wird dem Herstellungsentgelt zur Gänze angerechnet.
- 33 Ist im Zuge der Vertragsabwicklung eine individuelle Anfahrt zum Kunden/zu der Kundin erforderlich, so verrechnet VP hierfür EUR 100 – z.B. bei einem individuellen Endmontagetermin (siehe Punkt 2.2)
- 34 Sind im Zuge der Vertragsabwicklung zusätzliche Regieaufwände erforderlich, so verrechnet VP hierfür EUR 25 je 15 Minuten – z.B. bei einem individuellen Endmontagetermin (siehe Punkt 2.2)
- 35 Für ein zusätzliches Starterpaket (siehe Rz 18) ist ein Entgelt in Höhe von EUR 70 zu entrichten.

§4. Zahlungsbedingungen

- 36 Rechnung werden dem Kunden/der Kundin schriftlich, in der Regel per E-Mail, zugesendet. Der Rechnungsbetrag ist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen.
- 37 Für alle Rechnungen gilt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung.
- 38 Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges VP entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen.

§5. Stornogeühr

- 39 Verweigert der Kunde/die Kundin die Vormontage (siehe Punkt 2.2), so hat der Kunde/die Kundin eine Stornogeühr (siehe Rz 41) zu zahlen und der Vertrag wird automatisch beendet. Davon unberührt bleibt VPs Recht, dem Kunden/der Kundin die individuelle Anfahrt (siehe Rz 33) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 34) in Rechnung zu stellen.
- 40 Fehlen dem Kunden/der Kundin die zur Vertragserfüllung benötigten Berechtigungen und Genehmigungen (z.B. Eigentumsrechte bzw. sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, wie Zustimmung durch den Grundstückseigentümer etc.) und wird dadurch die Herstellung des Glasfaseranschlusses verhindert, so hat der Kunde/die Kundin eine Stornogeühr (siehe Rz 41) zu zahlen und der Vertrag wird automatisch beendet. Davon unberührt bleibt VPs Recht, dem Kunden/der Kundin im Fall eines individuellen Endmontagetermins ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt (siehe Rz 33) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 34) in Rechnung zu stellen.
- 41 Die Stornogeühr beträgt die Höhe des vertraglich geschuldeten regulären Entgelts für den Standard-Glasfaseranschluss ohne Berücksichtigung allfälliger Rabatte.

§6. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 42 Für Kunden/Kundinnen die Verbraucher sind, gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetzes („FAGG“). Diese Sonderbestimmungen gelten nur für Verträge mit VP, die ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. online oder via E-Mail) geschlossen wurden.
- 43 Verbraucher im Sinne §1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz haben das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 44 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher den VP oder stellvertretend GEMnet Service e.Gen. per Post an: Bergland 1, 3254 Bergland per E-Mail an: office@gemnet-service.at mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das hier [\[https://gemnet-service.at/wp-content/uploads/Widerrufsformular-1.pdf\]](https://gemnet-service.at/wp-content/uploads/Widerrufsformular-1.pdf) bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- 45 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 46 Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat VP dem Verbraucher alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei VP eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet VP dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§7. Gewährleistung / Haftung

- 47 Im Verhältnis zwischen VP und seinen Kunden/Kundinnen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 48 VP haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 49 Bei Personenschäden haftet VP auch für leicht fahrlässiges Verhalten. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliegt.
- 50 Die Verantwortung von VP umfasst ausschließlich das passive Glasfasernetz und endet beim Übergabepunkt. VP haftet nicht für die vom Kunden/von der Kundin erbrachten Vorarbeiten, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt keine Kosten für diese.
- 51 VP haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt. Insbesondere trifft VP keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben.
- 52 Sollte VP solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Wunsch des Kunden/der Kundin beheben oder beheben lassen, so wird VP dem Kunden/der Kundin hierfür ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt (siehe Rz 33) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 34) in Rechnung stellen.

§8. Datenschutz

- 53 Der rechtskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere was die Datenverarbeitung, -sicherheit und -vertraulichkeit betrifft, hat bei VP höchste Priorität. VP verarbeitet personenbezogene Daten stets im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 54 VP speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die VP im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden/der Kundin erhalten oder generiert hat, für die Vertragserfüllung und Abrechnung.

- 55 Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung von VP. Diese ist unter [\[https://gemnet-service.at/wp-content/uploads/Datenschutz-Eschenau.pdf\]](https://gemnet-service.at/wp-content/uploads/Datenschutz-Eschenau.pdf) abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

§9. Rechtsnachfolge

- 56 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum der betroffenen Grundstücksanteile zu überbinden und diese Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Pflichten auch auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 57 Alle Rechte und Pflichten vom VP aus dem abgeschlossenen Vertrag können ohne Zustimmung des Kunden/der Kundin auf einen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung dann dieser Dritte haftet.

§10. Schriftformgebot

- 58 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und aller auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§11. Salvatorische Klausel

- 59 Für Verbraucher gilt: Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 60 Für Unternehmer gilt: Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

§12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 61 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:
- (i) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
 - (ii) Sofern ein Kunde/eine Kundin Verbraucher ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden/der Kundin liegt. In allen anderen Fällen wird das sachlich zuständige Gericht in 3254 Bergland als Gerichtsstand vereinbart.